

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 18

Artikel: Wehrwesen und Kriegskunst des Mittelalters

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95053>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung. Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

6. Mai 1876.

Nr. 18.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Beno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Wehrwesen und Kriegskunst des Mittelalters. — Die Ägyptische Armee. — F. Schumacher: Das Kriegsbrückenwesen der Schweiz. — L. Schäder: Die Pflichten des schweizerischen Wehrmannes. — Der Gruppenführer. — A. v. Groussz: Das Offizierskorps der preußischen Armee. — A. v. Seubert: Die Taktik der Gegenwart. — R. Stein: Fremde Artillerie. — Eigenschaft: Bundesstaat: Entlassungen. Die Sanitäts-Instrukturen. Die Artillerie-Kommission. Die Ordonnanz über Be- schirrung der Zugpferde. Änderung im Bekleidungsreglement. Ernennungen. Das eidgenössische Militärkassationsgericht. Oberstbrigadier S. Bell. Erlass des Hrn. Oberfeldarztes über strenge Handhabung des Zwangsimpfens. Die Impfung ist Unsinn, Täuschung und Verbrechen. Bern. Thun. St. Gallen. Zug.

Wehrwesen und Kriegskunst des Mittelalters.

Die politischen und sozialen Verhältnisse der Völker hatten jederzeit einen großen Einfluss auf die Entwicklung des Wehrwesens der Staaten. Dieses sehen wir auch im Mittelalter.

Den Völkerwanderungen war eine wildbewegte Zeit gefolgt. Wie das Meer, einmal vom Sturm aufgewühlt, nicht sobald zur Ruhe kommt, so dauerten die Kämpfe noch lange fort, als die Völker in den Ländern wieder feste Wohnsitze genommen hatten, und aus dem chaotischen Zustand, in welchen die Völkerwanderungen Europa gestürzt, neue gesellschaftliche und staatliche Verhältnisse entstanden waren.

Die Einrichtung des Lehnwesens legte den Grund zu einer Jahrhunderte andauernden Anarchie. Die öffentliche Gewalt war in Tausenden von Händen vertheilt. Die Kämpfe der Kaiser mit dem Papst und ihre lange und häufige Abwesenheit von Deutschland, waren Veranlassung der Herrütung der innern Zustände des Reichs.

In der ältesten Zeit des Reichs beruhte die Heerverfassung auf dem alten Begriff des Heerbanns, welcher jeden Freien zum Kriegsdienst verpflichtete, später auf lehnsrechtlichen Grundlagen.

Nach den Bestimmungen Karls des Großen ist jeder Freie kriegspflichtig zur Vertheidigung seiner Provinz, zu einem Zug in fernern Ländern, jedoch nur durch einen Beschluss des Reichstags und wenn er die Mittel zu eigener Ausrüstung besitzt. Jeder Freie, der vier Hufen Landes besitzt, muß sich zum Kriege selber ausrüsten; wer zwölf Hufen Landes besitzt, muß einen Harnisch mitbringen. Arme, die wenig Land besitzen, stellen den dritten Mann. Von Zweien, deren jeder zwei Hufen besitzt, geht

der Fähigere. Die Entscheidung hierüber hängt vom Grafen ab. Fünf stellen Einen, und geben ihm fünf Goldgulden mit, wenn sie weder Leib-eigene noch Land haben, aber jeder fünf Goldgulden im Vermögen besitzt. Alle müssen sich von der Mark aus mit Kleidern, Waffen und Lebensmitteln auf drei Monate versehen, zu den Waffen gehören Lanze, Schild, Bogen, zwölf Pfeile, zwei Schenken, Brustpanzer und Helm. Streu, Weide und Holz ist frei. Sold bekommen die Krieger nicht, wohl aber Lohn für bewiesene Tapferkeit und die dem Feind abgenommene Beute.

Die Aushebung wechselte, das Kapitel Aquense 807 verordnet, daß bei einem Krieg in Spanien, oder im Avaren-Land von sechs Sachsen Einer, bei einem Krieg in Böhmen von drei Sachsen Einer, bei einem Krieg gegen die Sorben alle Heerbannpflichtigen aufbrechen müssen. (J. B. Weiß, das Mittelalter II. 567.)

In der Folge blieb nur der Adel persönlich zu allen Kriegen, die freien Eigentümer zur Landwehr verpflichtet. Die kleinen Leute waren vom Kriegsdienste frei. (Raumer, Gesch. der Hohenstaufen V, 484.)

Die verheerenden Einfälle ungarischer Reiterhorden veranlaßten den deutschen König Heinrich (924) festzige Städte zu gründen, die der Landbevölkerung in Kriegszeiten zu Zufluchtsorten dienten. Diese Städte erhoben sich mit der Zeit zu Macht und brachten mit ihrem freien Bürgerstand ein neues Element in die gesellschaftlichen Verhältnisse des Reichs, wo bisher der Kaiser nur über einen zahlreichen trozigen Adel und dieser über gelnechtete leibeigene Bauern geboten hatte.

Damals wo Gewalt und nicht Recht entschied, Kaiser und Reich keinen Schutz gewährten, konnten sich die Städte nur durch eigene Kraft und Gewalt der Waffen behaupten.

Fehden waren an der Tagesordnung; ein Lehnsherr bekämpfte den andern, eine Stadt stand gegen die andere, oder gegen benachbarten räuberischen Adel im Feld; der Vasall empörte sich gegen seinen Lehnsherrn, dieser trotzte dem Kaiser. Ein Fürst führte mit dem andern Krieg; es herrschte das Faustrecht. Ewige Kriege und Fehden, fortwährend blutige Schlächtereien, furchtbare Verstdungen vollenden das Bild des Mittelalters.

Die Kriegsverfassung der Städte war auf verschiedene Grundsätze basirt. Die Städte wie die Besitzer von Lehnsgütern waren verpflichtet zu den Reichskriegen eine Anzahl Bewaffnete zu stellen.

Bei dem rechtslosen Zustand des Reiches im 13. Jahrhundert, wo Städte und freie Gemeindewesen sich nur durch Gewalt der Waffen erhalten konnten, führte die Nothwendigkeit auf die allgemeine Wehrpflicht innerhalb der eigenen Landesmarken.

Bei den häufigen Zügen der deutschen Kaiser nach Italien suchten sich die Besitzer von Lehnsgütern von der ihnen lästigen Verpflichtung des persönlichen Kriegsdienstes los zu machen und forderten großen Sold.

Schmid in der Geschichte der Deutschen sagt: „Zur Zeit Karls des Großen mußte jeder freie Eigentümer sich selbst verpflegen, ausgenommen wenn ihre Dienstzeit verflossen war, dann mußte der König sorgen. — Später waren die Eigentümer gar nicht mehr zum Dienst zu bringen und die Vasallen forderten Geld und anderes Nothwendige, wenn sie dienen sollten.“

Konrad II. bestimmte in Betreff der schwäbischen Reichsvasallen und Münzstätten, daß jeder bei einem italienischen Zug von dem Kaiser bekommen soll 10 z. Gold, 5 z. Beschläge, 2 Gaishäute, und ein Lastthier mit zwei Mantelsäcken, die mit Nothwendigkeiten gefüllt sind, und zwei Knechte, deren einer das Thier führt, der andere das Pferd treibt, von denen ein jeder 1 z. und ein Pferd bekommt. Der Herr mußte nebst diesen, sobald die Alpen überstiegen waren, seinen Unterhalt haben.

Bei jedem andern Feldzug sollte der Kaiser ihnen geben 5 z., ein Pferd zum Tragen aber ohne Gepäck, 5 Pferdebeschläge und 2 Gaishäute.

Da die Herren auf diese Art nicht den größten Vorheil von ihren Vasallen hatten, fingen sie an tüchtige Kriegsleute anfangs einzeln, später in größerer Zahl in Sold zu nehmen. Daraus entstand der Unterschied zwischen Denen, welche freiwillig Kriegsdienste thaten, und Denen, die vermöge eines Lehens dazu verpflichtet waren.“ (III. 229.)

Die Heere kosteten viel, waren schwer zu leiten und auf längere Zeit zusammen zu halten. — Die dauernden Kämpfe in Italien, und der Wunsch die Königsmacht fester zu begründen, — was bei der früheren Zusammensetzung der Heere nicht möglich war, — veranlaßte Heinrich VI. ein Fußvolk zu bilden. Dieses war meist mit Bogen oder Armbrust bewehrt, und erhielt den Namen „Sargittanten.“

Um in den Heeren Ordnung und Disziplin zu haben zu können, wurden schon frühe Kriegsgesetze erlassen. So bestimmte Kaiser Friedrich II. im Jahr 1155 Folgendes:

Niemand darf Streit erheben und am wenigsten seine Streitgenossen zur Theilnahme auffordern. Niemand soll Streit mit Schwert, Lanze oder Pfeilen schlichten wollen, sondern gepanzert, und nur mit einem Stock bewaffnet hinzutreten. Hat ein Ritter (miles) durch Aufruf allgemeineren Zwist veranlaßt, so verliert er seine Waffen und wird vom Heere weggejagt; hat es ein eigener Mann, so muß ihn sein Herr lösen und jener wird geschlagen, kahl geschoren und auf der Backe gebrandmarkt. Wer einen andern verwundet, verliert die Hand; wer ihn tödtet, den Kopf. Raub ersezt von Rittern doppelt, der eigene Mann wird als Ersatz vom Herrn übergeben oder geschoren und gebrandmarkt. Jeder ist verpflichtet, Raub zu hindern, kann dieses ohne Gewalt nicht geschehen, so muß er wenigstens vor Gericht Anzeige machen. Wer eine lieberliche Dirne bei sich beherbergt, verliert seine Waffen; ihr schneidet man die Nase ab. Für den ersten Diebstahl wird der Knecht geschlagen, geschoren und gebrandmarkt; für den zweiten aufgehängt. Wird er nicht auf der That ertappt, so mag er sich durch die Feuerprobe reinigen und dem Herrn seine Unschuld beschwören. Der Kläger schwört, daß er ihn aus keinem Grund belange, als weil er ihn für schuldig halte. Wer ein fremdes Pferd findet, soll es nicht scheeren oder auf andere Weise unkenntlich machen. Niemand darf herrenlose Knechte aufnehmen. Schimpfworte büßt man mit 10 z. im Heere umlaufenden Gelde. Wer volle Weinfässer findet, muß sie vorsichtig anzapfen, daß sie nicht zerbrochen und Wein verloren geht. Bei Eroberung einer Burg mag man das Gut nehmen, darf sie aber ohne höhere Befehl nicht anzünden. (Raumer, Geschichte der Hohenst. V. 501.)

Die Kriegskunst blieb die ganze Zeit des Mittelalters in der Kindheit.

Mit dem Sturze des römischen Reiches war, wie die anderen Künste und Wissenschaften, auch die Kriegskunst verloren gegangen.

In den Feldzügen von Belisar und Narses findet man noch glänzende Züge großer Kriegsführung. — In der Schlacht von Castlinum entdecken wir noch die letzten Spuren gebildeter Taktik.

In der Schlacht von Tours (732) unter Karl Martel sehen wir dagegen die Franken, ähnlich den alten Germanen, mehr instinktartig in großen Schlachthaufen fechten. Diese Schlacht ist dann für lange Zeit die letzte, welche durch Fußvolk entschieden wurde. In der nun beginnenden Epoche spielt die Reiterei die Hauptrolle.

Die Kriegskunst verschwand gänzlich. In den Kriegen der folgenden Jahrhunderte finden wir nur noch die rohe Kraft. Jene Zeiten des Mittelalters, so interessant für den Liebhaber der Ritterromane, haben für uns nicht dieselbe Anziehungs- kraft.

Die Ritterschaft, deren Ursprung Historiker und Romanschreiber gegen das Ende der Regierung Karls des Großen setzen, bildete nun lange Zeit den Kern der Heere und ihre vorzüglichste Stärke.

Ihre Devise war: „Sich wappnen für König und Vaterland, der Jungfrauen Unschuld verteidigen, Gut und Blut für die Rechte der Kirche einzehzen, das Beispiel jeder moralischen und religiösen Tugend geben.“

Wie alles Friedliche wurden so schöne, evangelische Grundsätze wie so manches Andere auf diesem Erdenrunde häufig nicht beachtet, was zu erörtern übrigens glücklicher Weise außer der Sphäre unseres Strebens liegt, wir bemerken nur, daß ein gleichzeitiges Bestehen der Chevalerie und der Taktik eine Unmöglichkeit war, denn letztere verlangt vereinigte Kräfte zu demselben Zweck, die erstere verachtete dieses Zusammenwirken und schätzte blos die vereinzelte Großthat des Kämpfen (Prouesse).

Jede Schlacht jener Zeit löste sich in zahllose Zweikämpfe auf, an welchen der erste Anführer, gleich den übrigen des Heeres, Theil nahm. Die Ritterschaft stellte sich in Linie auf, und so zwar, daß ein Ritter dem andern nicht als Schild dienen konnte.

„Ne scutum miles faciat de milite sed se
„Quisque suo, fronte opposita, sponte offerat
hosti.“

(Der Krieger soll keinen Krieger als Schild gebrauchen, sondern jeder soll freiwillig (sponte) seine Stirne dem Feinde darbieten.)

Der Angriff geschah immer in paralleler Ordnung oder Unordnung, man rammte auf allen Punkten auf einander los, die kräftigsten Arme, die besten Schwerter, Lanzen, Streitkräfte, Harnische und Streithengste spielten die Hauptrolle, und wenn kein besonderer Zufall sich in's Mittel warf, führten sie auch das Endresultat herbei.

Bezeichnend für die Kampfart jener Zeit ist die Schlacht von Bovines, in welcher der fromme Bischof von Beauvais, ein gewissenhafter Beobachter der kanonischen Gesetze der Kirche, seine Gegner mit einer gewaltigen Keule tödlich schlug, um seine Hände nicht mit Blut zu bestreichen. (Hist. de la milice française de P. Daniel.)

Welch' elende Rolle damals das Fußvolk spielte geht schon daraus hervor, daß man ein Heer nur nach Bannern, zu welchen nur das berittene Gefolge des Ritters gehörte, zählte.

Die Infanterie wurde zum Troß gerechnet, sie wurde nur angewendet Verschanzungen aufzumwerfen, Kourage herbeizuschaffen, die verwundeten Reisigen weg zu tragen, und anderen ähnlichen Diensten. (Encyclopédie méthodique, art. cavalerie.)

In erwähnter Schlacht von Bovines wußte der Graf von Calais sein Fußvolk nicht besser zu verwenden, als daß er selbst ein Biereck bilden ließ, in welches er sich, wenn er vom Kampf ermüdet war, zurückzog, um auszuruhen.

Nie erging es wohl einer Infanterie schlechter

als der französischen, in den Schlachten von Crecy (1346) und Poitiers (1356).

Den Tag nach der Schlacht von Crecy zogen nach Aussage der Chroniken über 50,000 Mann Hülfsvölker von verschiedenen Orten heran, um sich in das Lager des Königs zu begeben, von dessen Niederlage sie keine Kenntnis hatten. Unterwegs begegneten diese 1600 englischen Lanzen und 2000 Bogenschützen, welche diese sogleich angriffen und über die Hälfte niedermachten, während die übrigen gefangen oder zerstreut wurden.

In der Zeit des Kaisers Friedrich II. wurde ein Anfang zu geordneter Kriegskunst gemacht. In den Kämpfen der italienischen Städte gegen die Kaiser findet man auch oft Schlachtordnungen, die auf Kenntnis der alten Autoren (besonders das Vegetius) mit Sicherheit schließen lassen.

Trotzdem wir einzelne Beispiele finden, daß das Fußvolk sich Geltung verschaffte, wie z. B. in der Schlacht von Legnano, wo an den geschlossenen Schlachthaufen der mit langen Spießen bewaffneten mailändischen Infanterie die Angriffe der deutschen Reiterei Kaiser Barbarossa's abprallten, so vermochte sich doch keine Taktik der Infanterie zu entwickeln. Beispiele, wo Fußvolk etwas geleistet, bleiben die ganze Epoche seltene ausnahmsweise Erscheinungen.

Erst im XIV. und XV. Jahrhundert fängt die Infanterie bei den Engländern, Flamändern, Böhmen (Hussiten) und den schweizerischen Eidgenossen an eine größere Rolle zu spielen. Doch den Letzteren war es vorbehalten, die Taktik über die ersten Anfänge zu erheben und dem Fußvolke wieder seine Bedeutung zu verschaffen.

In unserer Arbeit „Kriegswesen und Kriegskunst der schweizerischen Eidgenossen“*) wird gesagt: „Schon der Beginn der Freiheitskämpfe fand in den Schweizern keine Neulinge in dem Waffenhandwerk. Ohne uns auf die zweifelhaften Angaben der alten Chroniken zu berufen, welche von vielen Kriegszügen in alter grauer Zeit berichten, haben doch erwiesener Maßen die Schweizer von der Mitte des XII. Jahrhunderts an ihre Kriegsschule in aller Herren Länder, in den Heeren der Hohenstaufen, bei den Visconti, in Frankreich, England und beim Deutschen Orden u. s. w. genossen. Nicht als Staatsmiliz, aber als Landsknechte, Condottieri und Söldner haben sie da das Kriegshandwerk fleißig fortgeübt. Als Herzog Leopold die Schweizer 1315 mit Krieg überzog, erfuhr er die Kriegstüchtigkeit der Eidgenossen.“ Wir übergehen die weitere Beweisführung und schließen unsere Betrachtung mit folgenden Worten: „Da die Schweizer im XIV. und XV. Jahrhundert, umgeben von einem mächtigen feindlich gesinnten Adel, stets kampfgerüstet dastehen mußten und nur durch Entfaltung aller Kräfte und Geschicklichkeit das Misverhältnis auszugleichen vermochten, so wandten sie den Einrichtungen des Kriegswesens und der Entwicklung der Kriegskunst die größte Sorgfalt

*) Erschienen in Luzern 1873 in Dötschals Buchhandlung.

zu. Ihre für die damaligen Verhältnisse vortheils-hafsten Einrichtungen der Wehranstalten und ihrer überlegenen Kriegskunst verdankten sie ihre glänzenden Erfolge und ihren Waffenruhm. — Die Kriegskunst der Schweizer hat die Freiheit der Eidgenossenschaft begründet und den Namen des kleinen, früher unbekannt in dem Gebirge der Alpen lebenden Volkes in den fernsten Ländern bekannt gemacht. — Es ist ein höchst irriges, doch noch vielfach verbreitetes Vorurtheil, daß bei den Schweizern die Begeisterung des Volkes ernste Vorbereitungen zum Krieg ersezt habe und daß ihre Heere nur aus kriegsunfahrenden Haufen roher Dreischläger bestanden hätten. Dieser Vor-aussetzung widerspricht nicht nur der Erfolg, sondern auch das übereinstimmende Urtheil der Zeitgenossen, welche die Bewaffnung, Ordnung, Disciplin und Kriegskunst der Schweizer preisen und diese als die Ursache ihrer Erfolge darstellen. — Am Anfang des XVI. Jahrhunderts fingen die Deutschen, Spanier, Italiener und Franzosen an die Taktik der Schweizer nachzuahmen, und selbe haben diese in der Folge weiter ausgebildet.

Die Aegyptische Armee.

Den „Jahrbüchern für die deutsche Armee und Marine“ entnehmen wir die nachstehende interessante Arbeit des Herrn von Salisch, Major im 3. Hess. Inf.-Regt. Nr. 83.

I. Geschichtliches.

Mohammed-Ali, der Begründer der zur Zeit in Aegypten regierenden Dynastie, schuf ungefähr seit dem Jahre 1820, nachdem die Mameluken in dem ungeheuren Blutbade von 1811 umgekommen und die Albanesen aus dem Lande verjagt worden waren, eine Armee aus Eingeborenen, und wußte dieselbe mit dem Bestande Europäischer Offiziere nach Europäischem Systeme zu organisiren. Groß waren die Erfolge, die Mohammed-Ali's eben so tapferer, wie grausamer Sohn Ibrahim 1824 in Griechenland und in den langwierigen Kämpfen gegen die Türken in Syrien von 1832 bis 1840 mit der neu geschaffenen Armee errang. Nachdem endlich durch das zu Gunsten der Türkei erfolgte Eingreifen des Österreichisch-Englischen Expeditionscorps der Friede herbeigeführt war, wurde durch den Ferman von 1841 die Truppenmacht des „Statt-halters“ von Aegypten auf 18,000 Mann festgesetzt und diesem die Ernennung und Besörderung der Offiziere nur bis zum Obersten freigegeben. Unter Mohammed-Ali's Enkel und Nachfolger Abbas (1848—1854) verfiel die Armee zwar in hohem Grade, doch konnte er zum Krimkriege der Pforte ein Hülfskorps von 15,000 Mann disciplinirter Truppen stellen, die sich bei der Vertheidigung der Donaulinie mehrfach auszeichneten, durch die Ungunst der Witterungsverhältnisse aber unverhältnismäßige Verluste erlitten. Saïd (1854 bis 1863), Mohammed-Ali's dritter Sohn, vermehrte die Armee bedeutend, sie diente ihm jedoch eigentlich nur zur Befriedigung seiner wechselnden Lau-

nen und zu nutzlosen Spielereien. Sein Versuch, die Beduinen zum Dienste heranzuziehen, mißlang vollständig und endigte mit einer grausamen Niedermezelung der stolzen Wüstenbewohner. Der jetzt regierende Vicekönig Ismail, der Sohn Ibrahims, des 1848 gestorbenen ältesten Sohnes Mohammed-Ali's (s. o.), hat seit seiner Thronbesteigung ein bestimmtes politisches Programm verfolgt, bei dessen Durchführung die Armee die erste Rolle spielen mußte. Befreiung von der Suzerainität der Pforte, Begründung einer selbstständigen Großmachtstellung, Ausdehnung seiner Machtssphäre auf die oberen Niländer und Küstengebiete bis zum Äquator: — dies sind die Ziele, welche Ismail seit 14 Jahren unverrückt im Auge hat. Um dieselben zu erreichen, wurde die Armee und Flotte namhaft vermehrt, und große Mengen von Kriegsmaterial wurden in den Arsenalen der Küstenstädte und in Cairo aufgehäuft. Diese außerordentliche Thätigkeit auf militärischem Gebiete, die mit dem Ferman von 1841 in entschiedenem Widerspruch stand, wurde von dem Türkischen Oberherrn mit steigendem Mißfallen beobachtet. Die Pacificierung des Candiotischen Aufstandes im Jahre 1867 durch 15,000 Mann Aegyptischer Truppen *) vertrug den drohenden Conflict zwar auf kurze Zeit. Im Jahre 1869 brach derselbe aber offen aus. Und da der Schedive — diesen, Vicekönig bedeutenden Titel hatte Ismail vom Sultan für die erfolgreichen Leistungen des Candiotischen Hülfskorps erhalten — nicht den Mut wie sein Großvater Mohammed-Ali besaß, die Entscheidung durch die Waffen zu wagen, so unterwarf er sich dem großherrlichen Machtprüche, seine zahlreiche Armee auf 30,000 Mann zu reduciren; er erkannte von Neuem das Recht der Pforte an, die Offiziere vom Obersten aufwärts zu ernennen, und lieferte 4 Panzerschiffe und 200,000 gezogene Gewehre, die er in Europa hatte anfertigen lassen, nach Constantinopel aus. In Folge dieser unblutigen Niederlage Aegyptens wird seit 1869 die Stärke der Armee in den offiziellen Rapporten auf nur 30,000 Mann angegeben, während dieselbe von competenter Seite vor Jahresfrist auf 60,000 Mann geschätzt wurde, seit Ausbruch des Abessynischen Feldzuges aber noch bedeutend gewachsen ist.

II. Zusammensetzung der Armee. Rekrutirung. Dienstzeit.

Die Aegyptische Armee ist aus irregulairer Cavallerie — den sogenannten Bazi Bozuk — und regulairen Truppen aller Waffen zusammengesetzt. Die irreguläre Cavallerie besteht aus angeworbenen Volontairs. Für die regulairen Truppen existirt dem Namen nach allgemeine Dienstpflicht mit Loskaufsrecht. Eine regelmäßige Rekrutirung nach Europäischem Begriffe findet jedoch nicht statt. Werden Soldaten gebraucht, so wird die erforderliche Erfaßquote in den einzelnen Mubirizieh — Provinzen — von Unter- und Ober-Aegypten und

*) Auch in Mexico hat ein Regiment Aegyptischer Infanterie unter Maximilian gedient.